

Die Sicherstellung/Beschlagnahme von Fahrzeugen zur Erstellung eines technischen Gutachtens

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des technischen Zustandes von Fahrzeugen und der erforderlichen Maßnahmen zur Ladungssicherung sowie im Rahmen von Verkehrsunfallaufnahmen werden regelmäßig technische Gutachten angeordnet, um zu beweisen, dass Kraftfahrer oder Halter eine Ordnungswidrigkeit begangen haben. Hieraus ergibt sich, dass ein technisches Gutachten der **Beweissicherung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren** dient.

Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit?

Zunächst einmal muss also ein ordnungswidriges Verhalten vorliegen, welches beweissicher dokumentiert werden muss.

§ 1 Abs. 1 OWiG

„Eine Ordnungswidrigkeit ist eine **rechtswidrige** und **vorwerfbare Handlung**, die den **Tatbestand** eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.“

Rechtswidrig handelt, wer keinen Rechtfertigungsgrund z. B. Sonderrechte § 35 StVO, Notwehr § 15 OWiG oder Rechtfertigender Notstand § 16 OWiG in Anspruch nehmen kann.

Vorwerfbar handelt, wer:

- das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 12 Abs. 1 OWiG)
- bei Begehung der Handlung **nicht** wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 2 OWiG).

Tatbestandsmäßig handelt, wer die **objektiven** und die **subjektiven** Tatbestandsmerkmale eines Paragraphen verwirklicht.

Während die Vorwerfbarkeit und die Rechtswidrigkeit einfach zu prüfen sind, bereitet die folgerichtige Bewertung des Vorliegens objektiver und subjektiver Tatbestände eigentlich die meisten Schwierigkeiten und führt bei fehlerhafter Bewertung immer wieder zur Verletzung formellen und materiellen Rechts. Daher halte ich es für unabdingbar auf die Tatbestandsmäßigkeit näher einzugehen.

Die objektiven Tatbestände

Das **Führen** eines Kraftfahrzeuges (Fahrzeugs) mit technischen Mängeln, baulichen Veränderungen auch i. V. m. Leistungssteigerungen sowie mit unzureichend oder gar nicht gesicherten Ladungen, stellt hinsichtlich der **objektiven** Komponente grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. einschlägigen Paragraphen der StVZO und der StVO dar. Adressat ist hier der Führer des Fahrzeugs.

Aus § 31 Abs. 2 StVZO ergibt sich allerdings auch für den Halter eines Fahrzeugs die Verpflichtung, dass er die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht **zulassen** oder **anordnen** darf, **wenn ihm bekannt ist**, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Somit sind grundsätzlich zwei Adressaten möglich, gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen richten, was bei den weiteren Ausführungen noch von Bedeutung sein wird.

Je nach Anzahl und Ausprägung der Mängel, sind diese Ordnungswidrigkeiten regelmäßig nicht mehr geringfügig, was insbesondere dann zutrifft, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt wird (abstraktes Gefährdungsdelikt) oder es zu einer Gefährdung i. S. v. § 1 Abs. 2 StVO (konkrete Gefährdung = Erfolgsdelikt) oder gar einem Verkehrsunfall kommt. Diese Ordnungswidrigkeiten werden mit empfindlichen Bußgeldern und Punkteintragungen geahndet.

Die Polizei hat nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen. Dabei hat sie alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (**§ 53 OWiG**).

Für die Polizei ergibt sich hieraus der Zwang zum Handeln, da eine so genannte Ermessensschumpfung auf Null vorliegt (Opportunitätsprinzip = Handeln nach pflichtgemäßem Ermessen). Das pflichtgemäße Ermessen bezieht sich nur darauf, ob der Beamte einschreitet oder nicht. Wenn er einschreitet, hat er alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit sicherzustellen.

Die Polizei hat zu beweisen, dass sich ein Betroffener ordnungswidrig verhalten hat. Dies kann durch Feststellen und Dokumentieren bestimmter Mängel erfolgen, aber auch durch die Sicherstellung des Fahrzeugs zur Erstellung eines technischen Gutachtens. Welche Anordnungen oder Maßnahmen getroffen werden, bestimmt u. a. der GdV. Wenn eine reine Dokumentation, beispielsweise durch Fotos oder Messen bestimmter Verschleißmaße geeignet erscheint, auch vor Gericht eine entsprechende Beweiskraft zu entwickeln, dann wäre eine Sicherstellung nicht gerechtfertigt.

So wäre eine Sicherstellung nur wegen abgefahrener Reifen oder wegen einer verbogenen Zuggabel eines Anhängers nicht verhältnismäßig. Ebenso bei Beleuchtungsmängel.

Letztlich ist für die weiteren Maßnahmen auch die fachliche Kompetenz des jeweiligen Polizeibeamten von Bedeutung. Die Gerichte folgen i. d. R. immer dann der Aussage eines Polizeibeamten, wenn es sich um einfache, auch für den Laien leicht erkennbare Mängel handelt oder ein Gutachter in der Hauptverhandlung anhand von Fotos eine Bewertung treffen kann. Im Übrigen ist die Verteidigung eines Betroffenen oftmals darauf ausgerichtet, den Nachweis zu führen, dass der Polizeibeamte eben nicht über das technische Verständnis verfügt, um eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu begründen.

Hat ein Beamter den Verdacht der Verkehrsunsicherheit eines Fahrzeugs bzw. des Vorliegens erheblicher technischer Mängel, wodurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist und kann vor Ort keine abschließende Beweisführung betreiben, so wird regelmäßig ein technisches Gutachten angeordnet. Alternativ ist es rechtlich möglich, mit Zustimmung des Fahrzeughalters eine freiwillige HU-Vorführung (§ 29 StVZO) vorzunehmen, bei der der HU-Prüfbericht als Beweismittel zur Anzeige genommen würde.

Wie bereits erwähnt, stellt die Sicherstellung von Fahrzeugen einen Grundrechtseingriff dar, für den es einer Eingriffsbefugnis bedarf. Diese ergibt sich im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht aus § 94 StPO (Strafprozessordnung). Wenn der Betroffene nicht anwesend oder mit der Sicherstellung nicht einverstanden ist, dann sind die weiteren Formvorschriften aus § 98 StPO zu beachten. Deshalb werden die §§ 94, 98 StPO immer im Zusammenhang genannt. Da in der Regel der Betroffene nicht damit einverstanden sein wird, erfolgt die Beschlagnahme des Fahrzeuges. Von besonderer Bedeutung ist hier der Hinweis auf die Möglichkeit des ausdrücklichen Widerspruches i. S. d. § 98 Abs. 2 StPO. Dieser bewirkt, dass der anordnende Beamte binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Anordnung beantragen muss. Der Polizeibeamte ist verpflichtet, den Betroffenen über diese Möglichkeit zu belehren.

Selbstverständlich hat der Betroffene jederzeit die Möglichkeit der Beschwerde. Daher ist auch allen Polizeibeamten zu empfehlen, ihre Verdachtsmomente, die zu einer Sicherstellung geführt haben, umfassend (am Tag der Sicherstellung) auf dem Sicherstellungsprotokoll zu dokumentieren, das dem Betroffenen auszuhändigen ist. Hiermit stellen sie sich jeden Verdacht der Willkür oder überzogener Maßnahmen entgegen.

Bei Fahrzeugmängeln, die den Verdacht der Verkehrsunsicherheit begründen, wäre zwar eine Sicherstellung zur Gefahrenabwehr nahe liegend, diese könnte aber nur zum Ziel haben, ein Fahrzeug aus öffentlichem Straßenland zu entfernen, um eine potentielle Gefahrenquelle zu beseitigen. Das wäre aber nur unter Beachtung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (GdV) rechtmäßig, wenn selbst vom stehenden Fahrzeug eine Gefahr ausgehen würde, beispielsweise durch auslaufende Treib- und Schmierstoffe. Auch hier müsste dann wieder abgewogen werden, ob nicht andere geeignete Mittel die Gefahr abwehren könnten, z. B. entsprechende Auffangbehälter.

Das bedeutet, dass nur in den seltensten Fällen eine Sicherstellung von mangelbehafteten Fahrzeugen zur reinen Gefahrenabwehr i. S. d. einschlägigen Vorschriften in Betracht käme.

Fazit:

Eine Sicherstellung zur Erstellung eines technischen Gutachtens erfolgt immer auf Grund der §§ 94, 98 StPO. Sie ist z. B. bei Tieferlegungen, Leistungssteigerungen (insbesondere Mofas und Kleinkrafträder) oder technischen Mängeln möglich, wobei der GdV jederzeit zu beachten ist. Dieser kann jedoch nur am Einzelfall geprüft werden.

Gleichzeitig wird hiermit auch eine Gefahr beseitigt. Durch die Inbetriebnahme eines mangelbehafteten Fahrzeugs liegt eine Dauerordnungswidrigkeit vor. Dies stellt einen Verstoß gegen die Rechtsordnung dar und wird unter den Gefahrenbegriff subsumiert. Ebenso die tatsächliche Gefahr (erhöhte Betriebsgefahr), die über die zulässige Betriebsgefahr des § 30 StVZO hinausgeht.

Es findet somit ein so genannter doppelfunktionaler Eingriff statt. Mit einer Maßnahme sind zwei Rechtsgebiete betroffen, die Ordnungswidrigkeitenverfolgung und die Gefahrenabwehr. Dennoch würde die alleinige Sicherstellung zur Gefahrenabwehr am GdV scheitern.